

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 5/10 R

L 31 R 818/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 27 RA 5607/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 1. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers ab, auch die Zeit vom 1.1.1981 bis zum 20.4.1988 als Zeit der Zugehörigkeit zu dem Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes <AAÜG> - AVItch) sowie die dabei erzielten Entgelte festzustellen (*Bescheid vom 23.6.2003*).
- 2 Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Widerspruchsbescheid vom 30.9.2003; Urteil des SG Berlin vom 17.1.2008; Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 1.7.2010*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger, auf den das AAÜG grundsätzlich anwendbar sei, habe gemäß § 8 Abs 3 iVm Abs 2 und § 1 Abs 1 AAÜG keinen Anspruch auf die beantragte Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem. Im streitigen Zeitraum habe jedenfalls die betriebsbezogene Voraussetzung nach der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.5.1951 (*GBI DDR S 487 <2. DB>*) nicht vorgelegen. Denn der Kläger sei in dieser Zeit im VE Kombinat S. (zukünftig: VE Kombinat) beschäftigt gewesen, dessen Hauptzweck jedenfalls nicht die Produktion von Sachgütern gewesen sei. Es habe sich auch nicht um einen gleichgestellten Betrieb nach § 1 Abs 2 2. DB gehandelt, denn anders als die Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) werde das VE Kombinat dort nicht genannt.
- 3 Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 5 Abs 1 S 1 (iVm § 8) AAÜG. Entgegen der Ansicht des LSG erfülle er - neben der persönlichen und sachlichen - auch die betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung. Hauptaufgabe des VE Kombinats als volkseigener Produktionsbetrieb sei überwiegend die Bereitstellung (Herstellung) der aufgearbeiteten Rohstoffe für die Industrie gewesen. Zudem werde er ungleich behandelt, wenn ihm - bei gleicher Tätigkeitsverrichtung - die Zeit beim VVB A. als Zugehörigkeitszeit zur AVItch anerkannt werde, dagegen nicht die Beschäftigungszeit beim VE Kombinat. Bei dem VE Kombinat habe es sich auch um ein wirtschaftsleitendes Organ mit dem Status einer Hauptverwaltung und damit - entgegen der Ansicht des LSG - um einen gleichgestellten Betrieb nach § 1 Abs 2 2. DB gehandelt. Zudem sei höchstrichterlich bisher nicht entschieden, ob wirtschaftsleitende Organisationen den volkseigenen Produktionsbetrieben (VEB) gleichgestellte Betriebe seien, ob wirtschaftsleitende Organisationen den in der 2. DB genannten VVB gleichzustellen und ob zwischen den VVB und den Kombinaten zu differenzieren sei.



- 4 Der Kläger beantragt:
1. Die Urteile des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2010 und des Sozialgerichts Berlin vom 17. Januar 2008 sowie der Bescheid der Beklagten vom 23. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. September 2003 werden aufgehoben.
 2. Die Beklagte wird verpflichtet, die Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 20. April 1988 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 5 Die Beklagte beantragt,
- die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2010 zurückzuweisen.
- 6 Sie hält die angefochtene Entscheidung des LSG für zutreffend.

II

- 7 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S 2 SGG). Sie entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 8 Der Kläger hat sein Rechtsmittel nicht in der gesetzlichen Form begründet (§ 169 S 1 SGG). Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17 S 29*).
- 9 Mit seiner Revision rügt der Kläger "insbesondere eine Verletzung des § 5 Abs 1 S 1 (iVm § 8) AAÜG. Da er sich dabei im Wesentlichen mit der Auslegung und Anwendung der Regelungen über das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz befasst, beruft er sich der Sache nach auf Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht auf dem Weg zu seiner Entscheidung unterlaufen seien. Bei der im Rahmen des § 5 Abs 1 AAÜG vorzunehmenden "Subsumtion" der im Einzelfall festgestellten Tatsachen ergibt sich nämlich die Besonderheit, dass die abstrakt-generellen Regelungen der anzuwendenden Versorgungsordnung nicht mehr - wie bei der Rechtsprüfung im Rahmen des § 1 Abs 1 AAÜG - im Sinne von (sekundär) bundesrechtlichen Normen anzuwenden sind, sondern als "generelle An-



knüpfungstatsachen" zur Tatsachenfeststellung beitragen (*s etwa BSG SozR 4-8570 § 5 Nr 10 RdNr 18 f*).

- 10 Insofern rügt der Kläger zum einen sinngemäß die mangelnde Sachaufklärung des LSG (§ 103 SGG). Eine derartige Rüge kann indessen von vorne herein nicht in der Weise vorgetragen werden, dass Aussagen des Berufungsgerichts lediglich das vom Revisionsführer selbst für richtig gehaltene Ergebnis entgegengehalten wird. Soweit sich die Revision darauf beruft, dass das LSG verschiedene Umstände unberücksichtigt gelassen bzw nicht festgestellt habe, fehlt es bereits an der notwendigen Darstellung derjenigen Umstände, die das LSG festgestellt hat. Soweit die Revision nämlich überhaupt Tatsachen benennt, lässt sie offen, ob und ggf inwieweit deren Feststellung dem Berufungsgericht zugeordnet werden kann. Von den Feststellungen des Berufungsgerichts ausgehend hätte dann dargelegt werden müssen, auf der Basis welcher vom LSG vertretenen Rechtsauffassung dieser Sachverhalt noch ergänzungsbedürftig war, sodass sich das Gericht zu weiteren Beweiserhebungen hätte gedrängt fühlen müssen. Der allgemeine Hinweis, das Gericht habe nicht ausreichend aufgeklärt, reicht hierfür nicht aus. Darüber hinaus hätte die Begründung darlegen müssen, welche konkreten Beweise zu erheben gewesen wären und zu welchem Ergebnis die benannten Beweismittel einzeln und in ihrer Gesamtheit geführt hätten. Bei der Rüge von Verfahrensfehlern müssen nämlich nach § 164 Abs 2 S 3 SGG die Tatsachen bezeichnet werden, die den Mangel ergeben. Die maßgeblichen Vorgänge müssen so genau angegeben werden, dass das BSG sie, die Richtigkeit des Vorbringens unterstellt, ohne weitere Ermittlungen beurteilen kann (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 164 RdNr 12*). Schließlich hätte angegeben werden müssen, zu welchem Ergebnis die nach Ansicht des Revisionsführers erforderlichen Ermittlungen geführt und inwiefern sie sich auf das Verfahrensergebnis ausgewirkt hätten (*vgl BSG SozR Nr 28 zu § 164 SGG*).
- 11 Ebenfalls ohne dies ausdrücklich zu benennen, greift die Revision zudem mehrfach die Beweiswürdigung des LSG an. Eine zulässige Verfahrensrüge hat der Kläger auch insoweit nicht erhoben. Das Tatsachengericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; es ist in seiner Beweiswürdigung frei und lediglich an die Regeln der Logik und der Erfahrung gebunden. § 128 Abs 1 SGG ist erst verletzt, wenn die Beweiswürdigung gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstößt. Von einem Verstoß gegen Denkgesetze kann nur gesprochen werden, wenn der festgestellte Sachverhalt nur eine Folgerung erlaubt, jede andere nicht denkbar ist und das Gericht gerade die einzig denkbare Schlussfolgerung nicht gezogen hat. Gegen allgemeine Erfahrungssätze verstößt das Gericht, wenn es einen bestehenden Erfahrungssatz nicht berücksichtigt oder einen tatsächlich nicht existierenden Erfahrungssatz anwendet (*BSGE 94, 133, 137 RdNr 18 mwN*). Das Vorliegen derartiger Verstöße gegen die Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung muss im Einzelnen von dem Beteiligten dargelegt werden, der sich darauf beruft. Der Kläger hat indes mit seinem Vorbringen weder ein Denkgesetz noch einen Erfahrungssatz bezeichnet,



gegen den das Gericht verstoßen haben soll, noch nennt er eine nicht ausreichende Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Er setzt lediglich, wenn auch mit detailliertem Vorbringen, seine Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des LSG bzw hält die eigene Beweiswürdigung gegenüber der vom LSG vorgenommenen für vorzugswürdig. Dies reicht für eine formgerechte Rüge der Verletzung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht aus (BSG vom 7.12.2004 - B 1 KR 10/03 R - Juris RdNr 18; BSG SozR 4-2700 § 63 Nr 3 RdNr 24).

12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)